

Unterrichtung

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 14.03.2017

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2014

Millionenschaden trotz Selbstanzeige - Finanzämter zu gutgläubig?

Beschluss des Landtages vom 27.10.2016 (Nr. 9 der Anlage zu Drs. 17/6664)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen teilt die Auffassung des Landesrechnungshofs, dass die Finanzämter die Selbstanzeigen gründlicher als bisher prüfen müssen, und nimmt die bereits veranlassten Veränderungen in der Organisation der Bearbeitung von Selbstanzeigen zur Kenntnis.

Über das Veranlasste ist dem Landtag bis zum 31.03.2017 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 14.03.2017

Vorbemerkung:

Zu den Feststellungen des Landesrechnungshofes (LRH) wird zunächst auf Folgendes hingewiesen:

Nach der für den Prüfungszeitraum geltenden Rechtslage zu § 371 Abgabenordnung (AO) hatte der Steuerpflichtige „zu allen unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart in vollem Umfang“ Angaben zu berichtigen, zu ergänzen oder nachzuholen, um Straffreiheit zu erlangen. Erfolgte eine Korrektur nicht in vollem Umfang, trat keine Straffreiheit ein.

An die Überprüfung der Vollständigkeit von Selbstanzeigen stellt der LRH hohe Anforderungen. Danach widerspräche eine schlichte Übernahme der berichtigten Erklärungen dem gesetzgeberischen Willen einer Straffreiheit für ausschließlich vollständige Nacherklärungen. So hält der LRH es für erforderlich, in Fällen bisher verschwiegener Kapitalerträge die gebotene Vollständigkeitsüberprüfung auch auf erklärte Einkünfte aus anderen Quellen auszudehnen.

Dieser Einschätzung ist das Finanzministerium (MF) schon in der damaligen Erwiderung teilweise entgegen getreten. Das MF hält weiterhin eine ausgeweitete Überprüfung nur bei eindeutigen Anhaltspunkten für erforderlich. Eine bloße Übernahme von nacherklärten Besteuerungsgrundlagen ist nach Auffassung des MF in der Vielzahl der Fälle sachgerecht. MF vertritt insoweit die Auffassung, dass Selbstanzeigererstatte nicht unter Generalverdacht gestellt werden sollten. Ebenso wie der Steuererklärung sollte auch der Selbstanzeige grundsätzlich gefolgt werden, wenn eine überschlägige Prüfung Plausibilität ergeben hat und keine Hinweise darauf vorliegen, dass sie nicht der Wahrheit entsprechen. Die Annahme, dass auch zu anderen Einkunftsarten falsche Angaben gemacht wurden, nur weil eine Selbstanzeige erfolgte, ist pauschal nicht zu rechtfertigen.

Dies vorangestellt hält die Landesregierung die im Prüfungszeitraum zugrunde gelegte Bearbeitungstiefe bei der Vollständigkeitsüberprüfung von Selbstanzeigen - ungeachtet von Fehlern in Einzelfällen - für nicht zu beanstanden.

Die Rückmeldungen der betroffenen Finanzämter zu den vom LRH in seiner Prüfungsmittelung aufgeführten Einzelfällen bestätigen diese Einschätzung. Denn die Auswertung dieser Finanzamtsberichte durch die Oberfinanzdirektion Niedersachsen (OFD) hat ergeben, dass die Finanzämter den Feststellungen des LRH in einer Vielzahl von Fällen widersprechen:

- Feststellungen zur Vollständigkeit: Widerspruch in 33 der 40 Einzelfälle
- Feststellungen zur Sperrwirkung: Widerspruch in 11 von 14 Vorgängen
- Feststellungen zur Festsetzungsverjährung (Anlaufhemmung): geäußerte Bedenken in 16 von 71 Fällen.

Dieses Ergebnis wurde dem LRH in der Stellungnahme des MF zur abschließenden Prüfungsmittelung mitgeteilt. Der LRH hat sich dazu nicht geäußert.

Zu der Forderung des LRH, dass die Finanzämter die Selbstanzeigen zukünftig gründlicher als bisher prüfen müssen, ist zunächst auf die ab dem 01.01.2015 geänderte Rechtslage hinzuweisen. Danach reicht die vollständige Korrektur zu allen unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart nicht mehr aus. Nach § 371 Abs. 1 Satz 2 AO müssen die Angaben mindestens „zu allen Steuerstraftaten einer Steuerart innerhalb der letzten zehn Kalenderjahre erfolgen“. Für den Grundsatzfall deckt sich damit die Festsetzungsfrist nach § 169 Abs. 2 Satz 2 AO mit dem Nacherklärungszeitraum nach § 371 AO. Damit gilt seit 01.01.2015 das Vollständigkeitsgebot im Verhältnis zu der vom LRH in seiner Prüfung zugrunde gelegten Rechtslage umfassender, sodass keine Veranlassung gesehen wird, die Finanzämter besonders auf die gründlichere Prüfung von Selbstanzeigen hinzuweisen.

Hinzu kommt, dass die Finanzämter aufgrund einer weiteren Gesetzesänderung zu § 371 AO Selbstanzeigen ab dem 01.01.2015 ohnehin differenzierter zu prüfen haben. Nach § 371 Abs. 3 AO ist neben der Entrichtung der aus der Tat hinterzogenen Steuern nunmehr auch die Zahlung der Hinterziehungszinsen einschließlich der darauf anzurechnenden Zinsen nach § 233a AO Voraussetzung für die Erlangung der Straffreiheit. Dies erfordert eine intensivere Zusammenarbeit zwischen Veranlagungsfinanzamt und Bußgeld- und Strafsachenstelle regelmäßig nach Einleitung eines Steuerstrafverfahrens.

Veranlasste Veränderungen in der Organisation:

Die notwendigen organisatorischen Anpassungen durch Neufassung der Veranlagungsverfügung III/1 Nr. 12 vom 13.08.2015 sind durch Klarstellung der Verantwortlichkeit für die Selbstanzeigenprüfung vollzogen worden. Danach obliegt entsprechend Nr. 11 Abs. 3 der Anweisungen für das Straf- und Bußgeldverfahren (Steuer) - AStBV (St) - der Bußgeld- und Strafsachenstelle die Prüfung der Vollständigkeit der Selbstanzeigen. Somit ist der Empfehlung des LRH Rechnung getragen, die Koordination der Selbstanzeigenprüfung gänzlich in die Hand der Finanzämter für Forderung und Strafsachen zu geben.

Weitere Maßnahmen:

- Feststellungen zur Festsetzungsverjährung:
Die OFD wird die einschlägige Vorschrift des § 171 Abs. 9 AO auf den am 07./08.03.2017 und am 14./15.03.2017 anstehenden Fortbildungsveranstaltungen der Finanzämter thematisieren.
- Feststellungen zur Erbschaft- und Schenkungsteuer:
Der LRH hat bei einigen Selbstanzeigefällen eine Prüfungswürdigkeit im Hinblick auf die Schenkungsteuer (hier: Stiftungen) erkannt und beanstandet, dass die Steuerverwaltung diese Sachverhalte bisher nicht aufgreife. Die Überprüfung dieser Einzelfälle dauert noch an.
Der LRH hatte darüber hinaus eine Überprüfung einschlägiger Sachverhalte der Jahre 2011 bis 2014 bei allen Veranlagungsfinanzämtern angeregt. Eine daraufhin von der OFD eingeleitete stichprobenweise Überprüfung entsprechender Fälle bei drei Finanzämtern ergab in allen untersuchten Fällen keine steuerliche Relevanz von Selbstanzeigen in Bezug auf mögliche Ausfälle bei der Schenkungsteuer.

Aufgrund der Feststellungen des LRH hat die OFD die Erbschaftsteuerstellen bereits durch Verfügung vom 08.12.2015 über die schenkungsteuerliche Behandlung von Stiftungen unterrichtet.